



Finanzmanagement	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Datum: 20.01.2021	Beschlussvorlage	2021/031
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Konsolidierter Gesamtabchluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2014

Produkt/e:

111-300 Finanzmanagement - Haushalt, Buchhaltung, Controlling

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	03.03.2021	Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung, Personal und innere Angelegenheiten
N	08.03.2021	Kreisausschuss
Ö	11.03.2021	Kreistag

Anlage/n:

1. Konsolidierter Gesamtabchluss 2014 mit Konsolidierungsbericht
2. Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses 2014

Beschlussvorschlag:

Der konsolidierte Gesamtabchluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2014 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.

Sachlage:

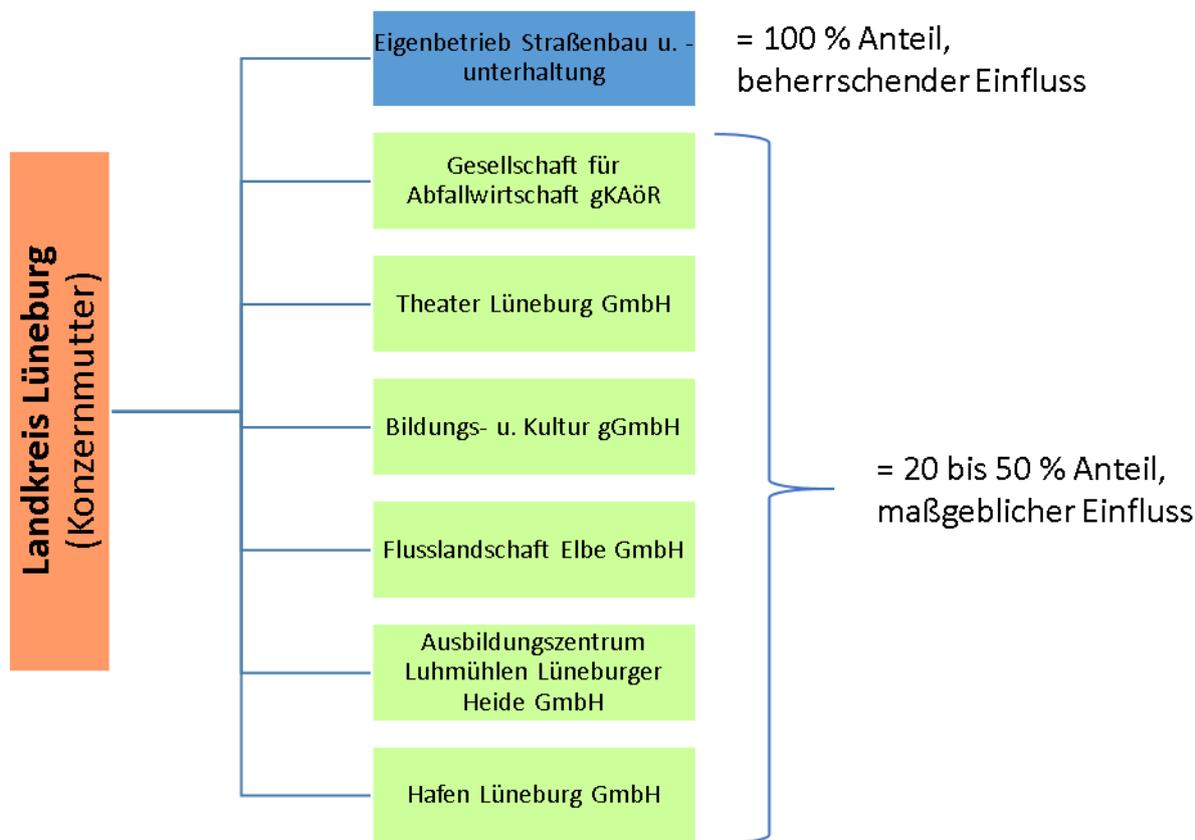
Für das Jahr 2014 hat der Landkreis Lüneburg seinen dritten konsolidierten Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG erstellt.

Der Landrat hat die Vollständigkeit und Richtigkeit des konsolidierten Gesamtabchlusses des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2014 am 02.08.2018 festgestellt.

Ziel ist es, die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Landkreises vollständig abzubilden. Für diesen Gesamtüberblick sind zusätzlich zum Jahresabschluss des Landkreises auch die Jahresabschlüsse der Beteiligungen des Landkreises (Eigenbetriebe, Aktiengesellschaften, GmbHs, etc.) zu berücksichtigen.

Hierfür wurden die Einzelabschlüsse der Kernverwaltung und der wesentlichen Beteiligungen zusammengefasst, d.h. konsolidiert.

Von den fünfzehn Beteiligungen waren insgesamt sieben Beteiligungen zu konsolidieren:



Beteiligungen, an denen der Landkreis weniger als 20 % Anteile hält, wurden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend mit ihrem Bilanzwert aus dem Einzelabschluss des Landkreises übernommen.

Der vorliegende Gesamtabchluss (**Anlage 1**) setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG)
- Konsolidierte Gesamtbilanz (§ 128 Abs. 6 S. 1 NKomVG)
- Konsolidierte Anlagen:
 - Anlagenübersicht (§ 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG)
 - Forderungsübersicht (§ 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG)
 - Schuldenübersicht (§ 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG)
- Konsolidierungsbericht inklusive der Kapitalflussrechnung (§ 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG i.V.m. § 58 GemHKVO)

Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung:

	2014	2013	Veränderung
Ordentliches Gesamtergebnis	1.205.748,71 €	1.697.966,29 €	-492.217,58 €
Außerordentliches Gesamtergebnis	879.872,46 €	-555.729,60 €	1.435.602,06 €
Gesamtergebnis	2.085.621,17 €	1.142.236,69 €	943.384,48 €

Die Gesamtergebnisrechnung wird überwiegend durch den Einzelabschluss des Landkreises geprägt. Auch zukünftig sind hier keine wesentlichen Abweichungen zum Jahresabschluss des Landkreises zu erwarten.

Die Differenz zwischen Einzel- und Gesamtabschluss ist u.a. auf den Jahresüberschuss des SBU zurückzuführen.

Konsolidierte Gesamtbilanz:

	2014	2013	Veränderung
Bilanzsumme	326.517.164,42 €	324.557.753,14 €	+1.959.411,28 €
Nettoposition (Eigenkapital)	125.307.928,34 €	125.532.035,98 €	-244.107,64 €
Sachvermögen	247.402.017,52 €	245.076.827,02 €	+2.325.190,50 €
Finanzvermögen	14.116.397,79 €	16.705.997,27 €	-2.589.599,48 €

Die Bilanzsumme ist im Vergleich zum Einzelabschluss nicht wesentlich verändert. Die Vermögensstruktur innerhalb der Bilanz ist jedoch im Gegensatz zum Einzelabschluss anders aufgeteilt. Das Sachvermögen prägt dabei die Gesamtbilanz. Das liegt vor allem an dem berücksichtigten Straßenvermögen des SBU und an dem im Gegenzug entfallenden Beteiligungsbuchwert des SBU aus dem Einzelabschluss des Landkreises.

Die einzelnen Ergebnis- und Bilanzpositionen werden im beiliegenden Gesamtabschluss (**Anlage 1**) detailliert dargestellt.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Konsolidierten Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 ist als **Anlage 2** beigefügt.

Der Schlussbericht enthält keine Prüfungsbemerkungen oder Prüfungshinweise, zu denen eine Stellungnahme der Verwaltung erwartet wird.

Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat zu keinen Beanstandungen geführt, die der Beschlussfassung über den Gesamtabschluss gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG entgegenstehen.